

Gemeinde Blankenheim

Erweiterung Bebauungsplan Nr. 6a

Dollendorf

Gemarkung:	Dollendorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: Juni 2022

Bearbeitung durch:
B. Sc. Lucia Schwierz, Dr. Susanne Vaeßen

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	II
1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Lage und Bestand des Plangebietes	8
4 Fotodokumentation.....	9
5 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
5.1 Ortsbegehung.....	11
5.2 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	11
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	17
6 Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	27
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	27
6.2 Weitergehende unverbindliche Empfehlungen.....	28
7 Fazit.....	28
8 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	29

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen).....	7
Abbildung 2: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes (rot gestrichelt) in Blankenheim, Ortsteil Dollendorf (verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 19.04.2022).....	8
Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot gestrichelt, verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 19.04.2022).....	8
Abbildung 4: Wohnhaus mit Rasenfläche und Einzelbäumen	9
Abbildung 5: Einzelbäume, Bauschutt und Reste eines Gebüsches am östlichen Grundstücksrand	10
Abbildung 6: Auch die Hecke an der Nordostecke des Grundstücks wurde stark zurückgeschnitten	10
Abbildung 7: Obstbäume auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück	11
Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5606	12

1 Einleitung

Die Gemeinde Blankenheim plant die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6a in Dollendorf. Ziel der Planung ist der Einschluss eines vorhandenen und bereits bebauten Grundstücks, um dort Umbau- und Sanierungsmaßnahmen vornehmen und gegebenenfalls eine teilgewerbliche Nutzung realisieren zu können. Durch die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6a sollen die planerischen Grundlagen hierfür geschaffen werden.

Um zu überprüfen, inwiefern durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung im Rahmen des Planverfahrens erarbeitet.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten mitsamt Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben mitsamt den damit verbundenen Eingriffen in Lebensraumstrukturen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz. Mit der Änderung des BNatSchG im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG regelt den gesetzlichen Artenschutz durch folgende Vorgaben:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rund 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht. Diese Arten sind, sofern diese im jeweiligen Verfahren greift, indirekt durch die naturschutzfachliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Vorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (s.a. Abb. 1):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

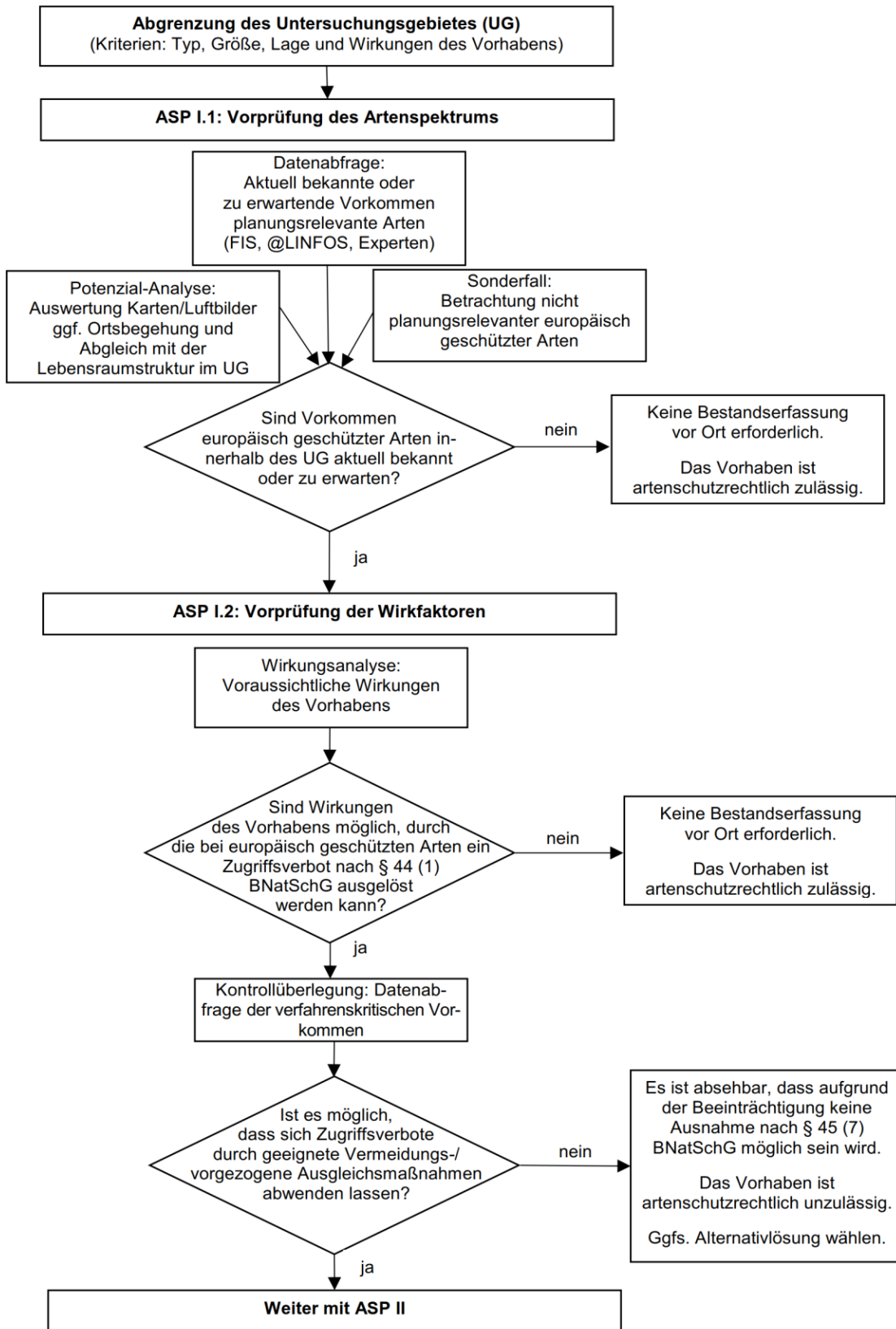


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“)

3 Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 2: Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes (rot gestrichelt) in Blankenheim, Ortsteil Dollendorf (verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 19.04.2022)



Abbildung 3: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot gestrichelt, verändert nach Geobasis NRW, Zugriff am 19.04.2022)

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Dollendorf am Außenrand des überwiegend wohnbaulich genutzten Bereichs der Ortschaft. Es lässt sich wie folgt abgrenzen:

- Die Lindenstraße, mit angrenzender Wohnnutzung und Garten im Norden,
- die Lindenstraße, eine Baumreihe und weiterer Wohnbebauung im Osten,

- Grünland im Süden und
- einer Obstwiese im Westen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Dollendorf, Flur 008 das Flurstück 7. Insgesamt weist es eine Fläche von rd. 2.016 m² auf.

Das Plangebiet wird derzeit als Wohnfläche mit einem Einfamilienhaus und Garten genutzt. Der Garten besteht aus Rasenfläche mit Einzelbäumen. Ein in der südöstlichen Grundstückecke befindliches Gebüsch scheint vor kurzem entfernt worden zu sein. Der Baumbestand weist kleinere bis mittlere Stammumfänge auf. Das Haus scheint kürzlich saniert worden zu sein und bietet wenig Versteck- bzw. Quartiersmöglichkeiten oder mögliche Brutplätze für Vögel.

Erhebliche negative Auswirkungen sind durch die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 6a für das Umfeld und seine Flora und Fauna aufgrund der Bestandsnutzung nicht zu erwarten. Es werden nur Eingriffe auf Flächen vorbereitet, die bereits im Bestand anthropogen überformt sind.

4 Fotodokumentation



Abbildung 4: Wohnhaus mit Rasenfläche und Einzelbäumen



Abbildung 5: Einzelbäume, Bauschutt und Reste eines Gebüsches am östlichen Grundstücksrand



Abbildung 6: Auch die Hecke an der Nordostecke des Grundstücks wurde stark zurückgeschnitten



Abbildung 7: Obstbäume auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück

5 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 14.04.2022. Hierbei wurde die Fläche begangen und erfasst, welche Lebensraumtypen und Arten durch die Planung beeinträchtigt werden. Als Hilfsmittel wurden hierbei ein Fernglas und eine Kamera eingesetzt, um insbesondere auch Bäume und Dachflächen abzusuchen.

Das Plangebiet kann überwiegend als klassisches Einfamilienhaus mit strukturarmem Garten und Einzelbäumen eingestuft werden. Sowohl das Haus als auch die wenigen Einzelbäume bieten wenig Potenzial als Brutstandort oder als Fledermausquartier, wenngleich Sommer-Verstecke von gebäudebewohnenden Arten zumindest nicht in Gänze auszuschließen sind.

5.2 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Anhand der Daten der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5606 (Üxheim) 1.

Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5606-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen. Als Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für dieses MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen im Bereich dieses Messtischblatt-Quadranten Wildkatze, 33 Vogelarten, die Schlingnatter sowie der Thymian-Ameisenbläuling vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5606

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G +
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U -
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dyrocopus maritus	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Schmetterlinge			
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental geprägter Raum (Erhalt KON): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd

Fundortkataster @LINFOS NRW

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet gibt es in @Linfos keine Fundoteinträge.

Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete

FFH-Gebiete

In 260 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“.

Die Obere Ahr und ihre Seitentäler sind geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen sowie durch ein Mosaik aus naturnahen, teils seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und einigen Kalktriften an den Talflanken (Geoportal NRW).

Da das Plangebiet am Ortsrand liegt und sich zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet weitere Einfamilienhäuser befinden, ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch die Planung bereits sehr unwahrscheinlich. Auswirkungen auf geschützte Lebensraumtypen im FFH-Gebiet können grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich diese in ausreichendem Abstand zur Planung befinden. Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, sind Bachneunauge, Groppe, Skabiosen-Scheckenfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Teichfledermaus. Während die Fischarten durch ausreichend Abstand zum und mangelnden Einfluss auf den Bach vor einer Beeinträchtigung geschützt sind, finden die Falterarten auf dem vorliegenden Grundstück keine Nahrungspflanzen und können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Fledermäuse könnten maximal Tagesverstecke in Baumhöhlen oder am Bestandsgebäude annehmen. Allerdings ist auch das anhand der Gebäudestruktur und Ausprägung des Baumbestandes äußerst unwahrscheinlich. Sie werden jedoch durch die formulierten Vermeidungsmaßnahmen (Abriß/Rodung nur im Winterhalbjahr, Ersatz vorhandener Höhlen durch Nisthilfen und Fledermauskästen) gleichfalls geschützt. Die bedeutsamen Vogelarten im Gebiet werden zum Großteil bereits in Tabelle 1 gelistet. Hier kommen Eisvogel und Wachtelkönig hinzu. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, wie sie keinesfalls durch die Planung beeinträchtigt werden. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Auch er findet im direkten Planungsumfeld keinen Lebensraum und wird daher nicht beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Lampertstal und Alendorfer Kalktriften und mit Fuhrbach und Mackental“ liegt in einer Entfernung von 250 m zum Plangebiet. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von

gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie: Skabiosen-Scheckenfalter, Groppe, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, wie sie auch schon für das oben beschriebene FFH-Gebiet genannt wurden. Auch die dort genannten Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie sind für das NSG von Bedeutung und werden hier nicht nochmals abgehandelt.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im folgenden Schritt wurde ermittelt und bewertet, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell ausgehen können bzw. zu erwarten sind. Hierbei können gegebenenfalls artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erkannt oder ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Vorhabens sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da es sich hier aktuell lediglich um die Erweiterung des B-Plans und noch nicht um konkrete Ausführungsplanungen handelt, können Wirkfaktoren noch nicht abschließend vorhergesehen werden. Es wird an dieser Stelle daher der B-Plan zugrunde gelegt und von der höchstmöglichen Bebauung ausgegangen, die auf diesem umgesetzt werden kann. Das bedeutet Bebauung innerhalb der Baugrenzen und Versiegelungen/Gehölzrodungen im gesamten Flurstück.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Eingriffsflächen für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind nach Möglichkeit auf Flächen vorzusehen, die bereits im Bestand versiegelt oder anderweitig vorbelastet sind.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können Biotope im Umfeld durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden.

Dieser Faktorenkomplex kann jedoch im Rahmen des Vorhabens vernachlässigt werden, da keine bedeutenden Biotope dieser Art auf dem Grundstück vorhanden sind und die Auswirkungen auf umliegende Biotope nur temporär stattfinden.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten können Gehölze gerodet werden. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung eines Fällzeitraumes vom 01. Oktober

eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres gem. § 39 (5) BNatSchG, sind vorzusehen, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

Gebäudeabbruch

Das bestehende Wohnhaus stellt ein mögliches Habitat für (planungsrelevante) Arten der gebäudebewohnenden Vogelarten dar. Somit muss zur Vermeidung möglicher Tötungen und Eingriffe in die Reproduktion ein etwaiger Abbruch im Winterhalbjahr im Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres erfolgen. Sofern ein Abbruch außerhalb dieses genannten Zeitraums vorgesehen ist, kann das Gebäude im Vorfeld des Abbruchs auf einen Besatz geprüft und ggf. zum Abbruch freigegeben werden (s.a. Kapitel 6.1).

Bewertung:

Durch die Planung wird ein Verlust von Lebensräumen vorbereitet. Dieser stellt sich jedoch nicht als erheblich dar. Durch Regelungen zum Zeitpunkt einer Baufeldräumung und möglichen Abbrucharbeiten (Vermeidungsmaßnahmen) sind Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge der Veränderung der Landschafts- und Lebensraumstruktur hervorgerufen. Die Freiflächen des Plangebietes stellen sich im Bestand als strukturarmer Hausgarten dar. Durch die Planung wird der Anteil versiegelter Flächen potenziell erhöht.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet ist im Bestand auf Grund seiner Lage und umgebenden Biotopausstattung keine große Bedeutung als Biotopkorridor beizumessen. Aufgrund des Biotopbestandes im Umfeld finden sich ausreichend Flächen, um entsprechende Trittsteinbiotop-Funktionen weiterhin zu erfüllen. Zudem wird dem Plangebiet auch zukünftig eine geringe entsprechende Funktion zukommen.

Bewertung:

Durch die Planung geht ein Verlust von Rasenfläche und eventuell Einzelbäumen einher. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch die zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung auszuschließen.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die Bestandsnutzung sowie die benachbarten Wohnhäuser und den Straßenverkehr liegt für das Plangebiet jedoch bereits eine Vorbelastung vor.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen gestört. Durch die Bestandsnutzung sowie die benachbarten Wohngebiete und den Straßenverkehr liegt für das Plangebiet jedoch bereits eine Vorbelastung vor.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko ist im Rahmen des Vorhabens nicht gegeben, da das Plangebiet sich an die bestehende Bebauung anschließt. Lediglich in Bezug auf die Fenstergestaltung sollte darauf geachtet werden, dass kein Kollisionsrisiko für Vögel entsteht. Dies kann jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend umgesetzt werden.

Bewertung:

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen (planungsrelevanter) Arten oder Verluste von Lebensräumen aufgrund betriebsbedingter Wirkfaktoren ausgelöst.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Nachfolgend wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten 5606-1 (vgl. Tab. 1,) den Ergebnissen der Ortsbegehungen sowie der Vorprüfung der Wirkfaktoren wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur

Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau).

Unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich sind weder Vorkommen noch Beeinträchtigungen der Wildkatze zu erwarten.

Vögel

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

Es ist demnach zwar möglich, dass sich Sperber ab und zu zur Jagd auf dem Grundstück aufhalten, eine Brut kann allerdings in Ermangelung von Nadelbaumbeständen ausgeschlossen werden. Da es ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate im Umfeld gibt, ist eine Beeinträchtigung der Art durch die Planung ausgeschlossen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen aufgrund mangelnder Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Im Plangebiet sind die erforderlichen Strukturen nicht ausgebildet, daher kann ein Vorkommen des Wiesenpiepers ausgeschlossen werden.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und

Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.

Im Plangebiet sind die erforderlichen Strukturen nicht ausgebildet, daher kann ein Vorkommen des Baumpiepers ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Auf dem Grundstück sind keine Krähenester zu erkennen gewesen. Eine Brut und damit eine Beeinträchtigung der Waldohreule sind somit ausgeschlossen.

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.

Auf dem Plangrundstück ist ein Vorkommen des Uhus in Ermangelung der erforderlichen Strukturen ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Eine Nutzung des Plangebietes zur Jagd durch den Mäusebussard ist denkbar. Da sich hierfür jedoch ausreichend Ausweichhabitate im Planumfeld befinden kann eine Beeinträchtigung des Mäusebussards durch die Planung ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet ist möglich. Hierfür kommen zwei Büsche südlich des Wohngebäudes in Frage. Diese liegen allerdings so nah am Gebäude, dass eine

störungsfreie Brut kaum möglich ist. Im Umfeld befinden sich deutlich bessere Möglichkeiten. Da zudem eine Zerstörung von Bruten durch die Bauzeitenregelung zur Gehölzentfernung ausgeschlossen werden kann, ist nicht mit Beeinträchtigungen des Bluthänflings zu rechnen.

Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Ein Vorkommen des Schwarzstorches kann im Siedlungsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Zwar ist es möglich, dass Wachteln die umliegenden Grünländer und Äcker besiedeln, in einem Hausgarten kann eine Brut und damit eine Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpffrosänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Grundsätzlich wäre eine Brutnutzung des Geländes durch den Kuckuck also möglich, wenn die genannten Vogelarten vorkommen. Durch die Bauzeitenbeschränkung zur Gehölzentfernung wird jedoch sicher verhindert, dass Bruten zerstört werden.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe im Planumfeld sowie eine Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche ist möglich. Eine Beeinträchtigung der Mehlschwalbe kann jedoch ausgeschlossen werden, da sich im Umfeld genügend gleichwertige Nahrungshabitate befinden und eine Brut im Plangebiet aufgrund fehlender Neststandorte nicht möglich ist.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da die benötigten Altholzbestände im Plangebiet nicht ausgeprägt sind.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.

Ein Vorkommen des Kleinspechtes im Plangebiet ist denkbar, wenn auch zum aktuellen Zeitpunkt keine Bruthöhlen festgestellt werden konnten. Bessere Habitate finden sich außerdem unmittelbar angrenzend auf der Streuobstwiese. Dennoch wird empfohlen, vor Entfernung von Bäumen diese auf Bruthöhlen zu kontrollieren diese gegebenenfalls durch Nisthilfen oder weitere Maßnahmen zu ersetzen (s. Kap. 6.1). Eine Beeinträchtigung kann damit – in Kombination mit der Bauzeitenbeschränkung - sicher ausgeschlossen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann eine Beeinträchtigung des Schwarzspechtes durch die Planung ausgeschlossen werden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen

an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Im Plangebiet konnten keine Turmfalken- und/oder Krähennester festgestellt werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Eine Beeinträchtigung der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden, da eine Brut im Plangebiet aufgrund fehlender Neststandorte nicht möglich ist.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hochgewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen des Neuntötters ausgeschlossen werden, da die von ihm benötigten Strukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornsträuchern) angelegt.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da diese Strukturen hier nicht ausgeprägt sind.

Als Lebensraum nutzt der **Feldschwirl** gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Im Plangebiet kann ein Vorkommen in Ermangelung der genannten Strukturen ausgeschlossen werden.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

In einem Hausgarten sind Brutvorkommen des Rotmilans nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Ein Vorkommen des Feldsperlings innerhalb des Plangebiets ist denkbar. Es wird empfohlen, neben der schon formulierten Bauzeitenbeschränkung bei Entfernung von Bäumen oder Abriss von Gebäudeteilen eine Untersuchung auf mögliche Nischen oder Höhlen durchzuführen und diese durch entsprechende Nisthilfen zu ersetzen. Hierdurch kann eine dauerhafte Beeinträchtigung vermieden werden.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Im Umfeld der Planung ist zwar ein Vorkommen des Rebhuhns denkbar. Der im Plangebiet gelegene Hausgarten ist als Lebensraum jedoch bereits jetzt ungeeignet. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.

Eine Brut des Wespenbussards innerhalb des Plangebiets kann aufgrund fehlender Horststandorte sicher ausgeschlossen werden.

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche

bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen für den Gartenrotschwanz vorhanden. Somit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten.

Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen des Waldlaubsängers aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.

Ein Vorkommen des Grauspechtes kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.

Ein Vorkommen des Braunkehlchens kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

In dem betroffenen Hausgarten kann ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfe** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Das Vorkommen der Waldschnepfe im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und der Nähe zur vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Ein Vorkommen des Girlitzes innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da die Lebensraumstrukturen hier nicht passend ausgeprägt sind.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Im Plangebiet sind keine passenden Strukturen ausgeprägt, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da sich hier keine geeigneten Strukturen für eine Brut befinden.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten

Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Da sich zum jetzigen Stand im Plangebiet keine geeigneten Baumhöhlen oder Gebäudenischen befinden, kann ein Vorkommen des Stars ausgeschlossen werden. Vor einer konkreten Entfernung von Bäumen oder Abriss von Gebäudeteilen, sollten diese jedoch nochmals auf solche Strukturen untersucht werden.

Reptilien

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m.

Im Plangebiet können sowohl Vorkommen als auch Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, da weder hier noch im weiteren Umfeld geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden sind.

Schmetterlinge

Der **Thymian-Ameisenbläuling** kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings sind Thymian-Bestände als Futter- und Eiablagepflanzen sowie Kolonien von Knotenameisen (*Myrmica sabuleti*) für die Aufzucht der Raupen.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen (Thymianbestände) ausgeschlossen werden.

6 Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Vor den Rodungsarbeiten müssen betroffene Bäume auf Höhlen untersucht werden. Bruthöhlen müssen vor Entfernung des Baumes durch entsprechende Nisthilfen und Fledermauskästen (je 1/Höhle) ersetzt werden. Bei Auffinden von potenziellen Kleinspecht-Höhlen ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Fall können noch weitere Maßnahmen erforderlich werden.
- Zum potenziellen Schutz von Brutvögeln sind Abbrucharbeiten im Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen auch von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Vor Abbrucharbeiten sind die betroffenen Gebäudeteile auf nutzbare Höhle und Nischen zu kontrollieren. Wegfallende potenzielle Brutplätze sind durch entsprechende Nisthilfen und Fledermauskästen (je 1/Höhle) in der näheren Umgebung zu ersetzen.
- Sollten die Abbrucharbeiten außerhalb des oben angegebenen Zeitraumes stattfinden, so sind vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten (innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme) die betreffenden Gebäudeteile auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten durch einen Fachgutachter zu untersuchen.
- Bauarbeiten sind auf einen möglichst kurzen Zeitraum einzugrenzen. Nach Möglichkeit sollten lärmintensive Arbeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes erfolgen.
- Staubemissionen, bspw. von Baggerarbeiten, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt oder anderweitig vorbelastet sind.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind bei großflächigen Verglasungen oder Verglasungen über Eck entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Wirksame Lösungen sind beliebige Muster oder Aufkleber, die die Glasscheiben für Vögel sichtbar machen. Damit sie auch bei Spiegelsituationen erkannt werden, müssen sie unbedingt außen an der Scheibe angebracht werden. Grundsätzlich sollten diese für einen vollständigen Schutz etwa 25 Prozent der Scheibe abdecken, bei Verwendung besonders geeigneter Muster reduziert sich die zu beklebende Fläche jedoch deutlich bis auf wenige Prozent. Gut bewährt haben sich senkrechte Streifen oder Punktmuster.

6.2 Weitergehende unverbindliche Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität des Grundstücks gesteigert werden.

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente im Zuge der Umsetzung vorgesehen werden. Beispielsweise könnten künstliche Bruthöhlen oder Fledermausquartiere an Neubauten oder Fledermauskästen und Nistkästen an Bäumen (Neuanpflanzungen und Bestandsbäumen) integriert werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (BUND NRW) entnommen werden.
- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von Insekten- und Vogelnährgehölzen, die Anlage von blütenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Dachbegrünungen.

7 Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Hierfür fand im April 2022 eine Relevanzbegehung des Plangebietes statt.

Nach Informationen des LANUV sind 35 planungsrelevante Arten (33 Vogelarten, je eine Reptilien- und Insektenart) im Messtischblatt 5606-1 Üxheim gelistet.

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen und Vorbelastungen können Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am und im Rahmen der nachfolgenden Auswertung konnten keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten bzw. deren Reproduktions- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes aufgefunden werden.

Nicht in Gänze auszuschließen ist, dass das Bestandsgebäude und die Einzelbäume eine Funktion als Brutplatz von Vögeln im Sommer zukommt. Somit sind etwaige Abbrucharbeiten oder Rodungen entweder im Winterhalbjahr durchzuführen oder betroffenen Strukturen im Vorfeld des Abbruchs oder der Rodung erneut auf einen Besatz zu kontrollieren und ggf. Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) auszuschließen.

Nach derzeitigem Stand werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst, sofern mögliche Abbrucharbeiten und Rodungen im Winterhalbjahr erfolgen und zuvor festgestellte Höhlen und Nischen durch Nisthilfen oder weiterführende Maßnahmen (Kleinspecht) ersetzt werden. Sofern Abbruch oder Fällungen zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen sollen, wären weitere Untersuchung der betroffenen Strukturen im Vorfeld der Arbeiten vorzusehen und die Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen abzustimmen.

8 Quellen- und Literaturverzeichnis

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw>.

LNatSchG - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 10. April 2019

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geodaten- und Sachdaten-Abfrage über

www.tim-online.nrw.de/tim-online2/

www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz (Zugriff: 06.01.2022)

@LINFOS 2022 [Landschaftsinformationssammlung NRW] (2022): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 20.03.2022)